



Ausbildungs- und Prüfungsreglement SKG

Gruppenleiter SKG (GL)

Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG
Soci t  Cynologique Suisse SCS
Societ  Cinologica Svizzera SCS

Gesch ftsstelle / Secr tariat / Ufficio
Thalstrasse 49
4710 Balsthal/SO



[031 306 62 62](tel:0313066262)

E-Mail ausbildung@skg.ch

Homepage www.skg.ch



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
2	Ziel der Ausbildung GL SKG	4
3	Zulassung zur Ausbildung	4
3.1	Zulassung zum theoretischen Teil der Ausbildung	4
3.2	Zulassung zum praktischen Teil der Ausbildung	4
4	Ausbildungs- und Kursleitung	5
4.1	Ausbildungsleitung	5
4.2	Kursleitung	5
5	Umfang, Struktur und Inhalte der Ausbildung	5
5.1	Inhalte und Umfang Theorie	6
5.2	Inhalte und Umfang praktischer Teil der Ausbildung	6
6	Qualifikation der Dozierenden	7
6.1	Anforderungen an Dozenten und Instruierende im Theorie-Teil der Ausbildung	7
6.2	Anforderungen an Dozenten, Instruierende und Assistierende/Praktikanten im praktischen Teil der Ausbildung	7
6.3	Ernennung von Dozenten und Instruktoren	7
6.4	Fort- und Weiterbildungspflicht von Dozenten und Instruktoren	8
6.4.1	Dozenten	8
6.4.2	Praxisinstruktoren	8
7	Präsenzpflicht	8
8	Prüfungen	8
8.1	Allgemeines zur Prüfung	8
8.2	Prüfungsleitung	8
8.3	Prüfungskommission	9
8.4	Anforderungen und Aufgaben der Prüfungsexperten und Prüfungsbeobachter	9
8.5	Zulassung und Anmeldung zu den Prüfungen	9
8.5.1	Theoretische Prüfung	9
8.5.2	Praktische Prüfung	9

Ausbildungs- und Prüfungsreglement Gruppenleiter SKG (GL)



8.6	Bewertung.....	10
8.7	Wiederholung der Prüfung.....	10
8.8	Rekurs	10
9	Erteilung des Diploms, Ausstellen und Erneuern bzw. Aktualisieren eines HTZ	10
10	Fort- und Weiterbildung.....	11
11	Sanktionen.....	11
12	Ausführungsbestimmungen	11
13	Schlussbestimmungen	11



1 Allgemeines

Dieses Reglement enthält die Vorgaben für die Ausbildung und Prüfung sowie die Fort- bzw. Weiterbildung von Gruppenleitern SKG (GL). Verantwortlich für die Ausbildung ist der Arbeitsausschuss Koordination Ausbildung der SKG (AAKA). Erfolgreich geprüfte Absolventen dieser Ausbildung erhalten das Diplom und die Anerkennung der SKG als Gruppenleiter SKG. Sie sind berechtigt, ein SKG HTZ mit dieser Zusatzspezifikation zu führen, sofern sie die periodischen Rezertifizierungs-Anforderungen erfüllen.

2 Ziel der Ausbildung GL SKG

- leiten schwerpunktmässig Halter von (jungen) erwachsenen Hunden im Kleingruppen-Unterricht an
- bilden Hunde und deren Halter nach dem SKG Ausbilder-Kodex aus und berücksichtigen und kommunizieren im Rahmen ihrer Tätigkeit wichtige rechtliche Aspekte der Hundehaltung und des Tierschutzes
- vermitteln Hundehaltenden im Rahmen von vorwiegend praktischen Lektionen die Grundlagen der tierschutzkonformen und tiergerechten, auf gegenseitigem Vertrauen, Respekt und einer harmonischen Mensch-Hund-Beziehung beruhenden Alltags- bzw. Grunderziehung ihrer Hunde
- wissen Grundlegendes und Ausbildungsrelevantes über die Verhaltensbiologie des Hundes, insbesondere über sein Ausdrucks- und Kommunikationsverhalten, über seine Konflikt- und Konfliktbewältigungsstrategien (4-F-Strategien) sowie über einige rasse-typische Verhaltens-Besonderheiten von Hunden
- verfügen über Grundkenntnisse der wichtigsten Körperfunktionen, einiger relevanter Erkrankungen und einiger Krankheitsdispositionen des Hundes
- geben im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit Hundehaltungs-, -betreuungs- und -pflege-Tipps und -Anleitungen
- vermitteln die Grundsätze des Lernens, Lehrens, Instruierens und Ausbildens von Mensch und Hund praktisch und unterrichtsbezogen

3 Zulassung zur Ausbildung

3.1 Zulassung zum theoretischen Teil der Ausbildung

- Mindestalter 16 Jahre

3.2 Zulassung zum praktischen Teil der Ausbildung

- Mindestalter 16 Jahre
- Mindestens 3 Jahre Erfahrung in der Führung und Ausbildung eines Hundes
- Führen eines mind. 9-monatigen Hundes, mit dem im praktischen Teil der Ausbildung gemäss Aufgebot/Anweisung der Dozenten und Instruktoren gearbeitet wird
- Nachweis des Besuches sämtlicher Theorie-Seminare oder Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung bzw. gleichwertiger Ausbildungsteile



Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit anderer Vorbildungen und Voraussetzungen für die Zulassung entscheidet der AAKA auf Antrag der Fachstelle Ausbildung. Beschwerdeinstanz ist der Präsident AAKA.

4 Ausbildungs- und Kursleitung

4.1 Ausbildungsleitung

Die Ausbildungsleitung liegt bei der Fachstelle Ausbildung bzw. der SKG. Sie ist verantwortlich für die Ausarbeitung und Anpassung dieses Ausbildungs- und Prüfungsreglements und der entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Sie ist insbesondere zuständig für die Kurs-Konzeptionierung, die Festlegung des Kursumfanges und die Erarbeitung der Kursinhalte und Lernziele. Sie definiert die Anforderungen an die Dozenten / Instruktoen / Assistenten. Sie ist Anlaufstelle für die fachlichen und administrativen/logistischen Fragen bei der Durchführung des Kurses. Sie überwacht im Bedarfsfall auch die Einhaltung des Ausbildungsreglements. Die Leitung der Ausbildung oder Teilen davon kann vertraglich an einen anderen geeigneten Ausbildungsanbieter, z.B. eine regionale IG delegiert werden. Die Details des Auftragsverhältnisses werden in einer speziellen Leistungsvereinbarung geregelt. Deren Ausarbeitung gehört in den Kompetenzbereich der Fachstelle Ausbildung der SKG.

4.2 Kursleitung

Sie zeichnet verantwortlich für die Durchführung einzelner oder sämtlicher Ausbildungsteile (=Module) eines Lehrganges gemäss Ausbildungs- und Prüfungsreglement und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Sie leistet insbesondere administrative Aufgaben wie die Planung, Terminierung, Budgetierung, Ausschreibung, Abrechnung, Miete der Räumlichkeiten und der benötigten Infrastruktur. Sie verpflichtet die Dozenten / Instruktoen / Assistenten. Sie ist auch Ansprechperson der Kursteilnehmer und zuständig für deren Betreuung. Die Leitung eines ganzen oder Teil-Kurses wird in der Regel und prioritär an geeignete Ausbildungsanbieter, z.B. regionale IGs übertragen. An der Durchführung eines GL-Kurses interessierte Anbieter müssen bei der SKG für sämtliche geplanten Ausbildungs- und Prüfungsteile kostenpflichtig eine Durchführungs-Anerkennung beantragen. Auch die Fachstelle Ausbildung kann die Leitung eines Kurses, eines Kursteils, einer Prüfung oder eines Prüfungsteils übernehmen.

5 Umfang, Struktur und Inhalte der Ausbildung

Die Ausbildung gliedert sich in einen Theorie- und einen Praxis-Teil. Das Theorie-Modul besteht aus verschiedenen Halb- oder Ganztagesseminaren, das Praxis-Modul aus einem mehrtägigen Praxis-Block. Bei den einzelnen Halb- u/o Tagesseminaren des Theorie-Moduls handelt es sich um in sich abgeschlossene, in beliebiger Reihenfolge bei verschiedenen autorisierten Anbietern (Kursleitungen) zu absolvierende Ausbildungseinheiten, deren Struktur, Inhalt und Minimal-Umfang exakt definiert sind. Die Tages-Kurse des Praxis-Moduls bilden bezüglich

Erstellt durch:	Fachstelle Ausbildung	Version:	08.04.2025	Seite 5 von 11
Genehmigt durch:	ZV am 25.04.2025	Dateiname:	Reglement Gruppenleiter SKG (GL)	



Chronologie, Aufbau und Inhalt eine Einheit und sind deshalb möglichst en bloc und bei einem einzigen autorisierten Anbieter zu absolvieren. Über Ausnahmen entscheidet die Kursleitung auf schriftlichen und begründeten Antrag des Kursteilnehmers.

5.1 Inhalte und Umfang Theorie

- Verhalten des Hundes / Basiswissen (mind. ½ Tagesseminar à 4 Unterrichtsstunden): Verhaltensbiologische Grundlagen, Körpersprache (Kommunikation und Ausdrucksverhalten) sowie ausbildungsrelevante rassetypische Verhaltensweisen des Hundes
- Verhalten des Hundes /Basiswissen (mind. ½ Tagesseminar à 4 Ausbildungs- Stunden): Konflikt- und Konfliktbewältigungsstrategien (4 F) mit Schwerpunkt Angriffs- und Meideverhalten
- Lernverhalten des Hundes (mindestens ½ Tagesseminar à 4 Ausbildungsstunden): Grundwissen zum Lernen und Lehren, insbesondere zu verschiedenen Lernformen wie der klassischen und operanten/instrumentellen Konditionierung, zur Psychologie des Lernens und zum Lernen in bestimmten Lebensphasen
- Allgemeine rechtliche Themen (mind. ½ Tagesseminar à 4 Ausbildungsstunden): Rechtsstellung des Hundes, Haftpflicht, Versicherungen, Strafrecht, Tierschutz, Tierseuchenrecht, Verbandsrecht und Strukturen der SKG
- Tiermedizin Theorie (mind. ½ Tagesseminar à 4 theoretische Ausbildungsstunden): Körperbau und Sinne, wichtige Körperfunktionen, Krankheiten und Dispositionen, Stichworte zu Notfallsituationen und deren Management (Schwerpunkt (junge) erwachsene Hunde)
- Methodik/Didaktik für Hunde(halter)ausbildende (mind. ½ Tagesseminar à 4 Ausbildungsstunden)

Grundlagen des Instruierens, insbesondere das Definieren von Zielen und Teilzielen, das Strukturieren und Rhythmisieren von Kursstunden, das Erstellen von Lektionenplänen, sowie die Gestaltung eines optimalen Lernumfeldes.

5.2 Inhalte und Umfang praktischer Teil der Ausbildung

(mindestens. 6 Praxistage à 6.5 Unterrichtsstunden, mit Hund)

- mind. 1 Tag Handling (inkl. Maulkorbtraining) und Erste-Hilfe-Praxiskurs (mind. 3 Stunden praktisches Arbeiten mit (eigenem) Hund)
- mind. 2 Tage praktische Arbeit mit den Hunden inklusive Wahrnehmen der Körpersprache der Hunde und adäquates Reagieren darauf
- mind. 2 Tage Instruktion
- mind. 1 Tag Praxisprüfungs-Vorbereitung

Details zu den genannten Inhalten finden sich in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Erstellt durch:	Fachstelle Ausbildung	Version:	08.04.2025	Seite 6 von 11
Genehmigt durch:	ZV am 25.04.2025	Dateiname:	Reglement Gruppenleiter SKG (GL)	



6 Qualifikation der Dozierenden

6.1 Anforderungen an Dozenten und Instruierende im Theorie-Teil der Ausbildung

- Verhalten: dipl. Zoologe/Ethologe oder Verhaltenstierarzt FA mit kynologischem Hintergrund und entsprechender Erfahrung
- Tiermedizin: Tierarzt mit speziellem Bezug zur Kynologie
- Lernverhalten Hund: dipl. Zoologe/Ethologe oder Verhaltenstierarzt FA, sowie Tierarzt, Tiertrainer, Psychologe, Pädagoge/Andragoge mit entsprechendem theoretischem Kompetenznachweis sowie umfassender praktischer Erfahrung im Ausbilden von Hunden
- Rechtliche Themen: Jurist oder entsprechende offiziell anerkannte Fachperson mit speziellem Bezug zur Kynologie (z.B. Amtstierarzt oder Gutachter im Heimtier- oder Hundebereich)
- Methodik/Didaktik für Hundetrainer: Andragoge, Pädagoge oder Hundetrainer mit mind. SVEB1-Qualifikation oder entsprechendem andragogischem Ausbildungsnachweis

Über Ausnahmen und die Anerkennung von Gleichwertigkeiten entscheidet der AAKA auf Antrag der Fachstelle Ausbildung oder der mit der Kurskonzeptionierung betrauten Ausbildungsleitung. Rekursinstanz ist der Präsident des AAKA.

6.2 Anforderungen an Dozenten, Instruierende und Assistierende/Praktikanten im praktischen Teil der Ausbildung

Dozierende und Instruierende im praktischen Teil der Ausbildung sind entsprechend qualifizierte Fachpersonen, insbesondere Hundetrainer mit Ausbildungsnachweis und grosser Erfahrung und Kompetenz im ausbilderischen Umgang mit Menschen und Hunden. Sie sind fähig, die Lerntheorie auf dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse praktisch sowohl an Dritte (angehende Hundetrainer) wie auch an Hundehaltende und deren Hunde zu vermitteln. Sie haben ein mindestens 5-tägiges Praktikum anlässlich eines nicht länger als 5 Jahre zurückliegenden Gruppenleiter-Kurses unter Aufsicht des Kurs-Instruktors geleistet und wurden von diesem als mindestens «gut geeignet für zukünftige Instruktionstätigkeit anlässlich von Gruppenleiter-Kursen» qualifiziert (oder können eine vergleichbare nicht länger als 5 Jahre zurückliegende praktische Instruktionstätigkeit mit entsprechender schriftlicher Qualifikation nachweisen). Assistierende und Praktikanten instruieren im Auftrag, unter Aufsicht und in der Verantwortung des jeweiligen Kurs-Instruktors. Die Beachtung der Tierschutzgesetzgebung und des Ehrencodex der SKG gemäss Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement) ist selbstverständliche Grundlage sowohl beim Demonstrieren, Instruieren wie auch Beaufsichtigten praktischer Arbeiten mit Hunden und deren Haltern.

6.3 Ernennung von Dozenten und Instruktoren

Die Dozenten und Instruktoren werden vom AAKA auf Antrag der Fachstelle Ausbildung ernannt, sofern sie die Vorgaben gemäss Artikel 6.1 und/oder 6.2 dieses Reglements erfüllen. Rekursinstanz ist der Präsident AAKA.

Erstellt durch:	Fachstelle Ausbildung	Version:	08.04.2025	Seite 7 von 11
Genehmigt durch:	ZV am 25.04.2025	Dateiname:	Reglement Gruppenleiter SKG (GL)	



6.4 Fort- und Weiterbildungspflicht von Dozenten und Instruktoren

6.4.1 Dozenten

Die Weiterbildungspflicht von Dozenten wird über die jeweiligen Berufsverbände kontrolliert.

6.4.2 Praxis-Instruktoren

Für Praxis-Instruktoren nach Artikel 6.2 dieses Reglements ist eine Teilnahme an einem Fortbildungstag für Gruppenleiter SKG innert zwei Jahren obligatorisch. Wird die Fortbildungspflicht nicht erfüllt, erfolgt die Streichung auf der Liste der Instruktoren. Für Kurse von Instruktoren, die nicht auf der von der Fachstelle Ausbildung geführten Instruktorenliste geführt werden, kann keine Anerkennung ausgesprochen und es können für die Teilnehmer keine Diplome und Zertifikate ausgestellt werden.

7 Präsenzpflicht

Es müssen sämtliche Lektionen des Ausbildungsganges besucht werden, um zur Prüfung zugelassen zu werden. Ausnahmen können durch die Prüfungsleitung bewilligt werden. Diesbezügliche Anträge sind zu begründen und der Prüfungsleitung frühzeitig vor Kursbeginn schriftlich einzureichen.

8 Prüfungen

8.1 Allgemeines zur Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Die Ausführungsbestimmungen regeln die Prüfungsdetails, die Form, den Umfang, den Zeitpunkt, den Ablauf, den Inhalt und die Bewertung der Prüfung bzw. der verschiedenen Prüfungsteile. Die Ausführungsbestimmungen werden von der Fachstelle Ausbildung erarbeitet.

8.2 Prüfungsleitung

Die Prüfungsleitung ist für die Beantragung der Prüfungsbewilligung, für die Gestaltung und Durchführung der Prüfung, die Verpflichtung der Prüfungsexperten, die Information der Prüfungskommission, die Kommunikation der Prüfungsergebnisse sowie die Korrespondenz mit den Prüfungskandidaten zuständig. Die Prüfungsleitung untersteht der Prüfungskommission. Ohne anderslautende Vereinbarung ist die Kursleitung auch für die Leitung der Prüfung und für sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden Arbeiten zuständig und verantwortlich. Die Prüfungsleitung kann vertraglich mit einer entsprechenden Leistungsvereinbarung einem anderen Ausbildungsanbieter, insbesondere auch der Fachstelle Ausbildung bzw. der SKG übertragen werden.

8.3 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission beaufsichtigt die Prüfung und die Prüfungsleitung. Insbesondere

Erstellt durch:	Fachstelle Ausbildung	Version:	08.04.2025	Seite 8 von 11
Genehmigt durch:	ZV am 25.04.2025	Dateiname:	Reglement Gruppenleiter SKG (GL)	



zeichnet sie verantwortlich für die Regelkonformität der Prüfung und genehmigt die Prüfungsbewertungen der Prüfungsexperten, sowie die Prüfungsentscheide der Prüfungsleitung. Die Prüfungskommission kann eine unabhängige Person delegieren, die in ihrem Auftrag einzelnen Teil-Prüfungen beiwohnt und die Rechtmässigkeit der Prüfungsdurchführung überwacht. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Diese müssen die Anforderungen an Prüfungsexperten erfüllen. Sie werden auf Antrag des Arbeitsausschuss Koordination Ausbildung (AAKA) durch den ZV in ihr Amt gewählt.

8.4 Anforderungen und Aufgaben der Prüfungsexperten und Prüfungsbeobachter

Die Prüfungsexperten werden auf Antrag der Prüfungsleitung vom AAKA ernannt. An die Prüfungsexperten sind grundsätzlich dieselben Anforderungen zu stellen wie an die Dozenten/Instruktoren der entsprechenden Ausbildungsbereiche. Prüfungsexperten müssen zusätzlich anlässlich von mindestens 2 praktischen Gruppenleiter-Abschlussprüfungen die Arbeit von Prüfungskandidaten selbstständig und mit guter Übereinstimmung mit den amtierenden Prüfungsexperten mitbewertet haben, um sich für die Experten-Tätigkeit zu qualifizieren. Unabhängige Prüfungsbeobachter handeln im Auftrag der Prüfungskommission. Ihre Kompetenzen und Pflichten sind in den Ausführungsbestimmungen definiert.

8.5 Zulassung und Anmeldung zu den Prüfungen

Zur Theorie-Prüfung zugelassen ist, wer:

- die Theorie-Seminare GLK entsprechend dem Ausbildungsreglement besucht hat
 - sich fristgerecht für die Teilnahme an der Theorie-Prüfung angemeldet hat
- Zum praktischen Prüfungsteil «Instruktions-Tätigkeit» zugelassen ist, wer:
- den theoretischen und den praktischen Teil der GL-Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsreglement besucht und sich fristgerecht für die Teilnahme an der Praxis-Prüfung angemeldet hat

Die Zulassungs- und Anmeldebedingungen für den praktischen Prüfungsteil «Prüfungsarbeit mit einem selbst geführten Hund» werden durch den jeweiligen Veranstalter/Prüfungsleiter definiert.

8.5.1 Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung umfasst sämtliche im Theorie-Teil der Ausbildung vermittelten Inhalte. Die Details der theoretischen Prüfung sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

8.5.2 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, nämlich aus einem «Instruktions-Teil» und einer «Prüfungsarbeit mit einem selbst geführten Hund».

Der «Instruktions-Teil» besteht aus einem Ausschnitt aus einer Unterrichtslektion mit mehreren Hund/Hundehalter-Teams, die der Prüfungskandidat selbstständig (unter Beizug maximal einer

Erstellt durch:	Fachstelle Ausbildung	Version:	08.04.2025	Seite 9 von 11
Genehmigt durch:	ZV am 25.04.2025	Dateiname:	Reglement Gruppenleiter SKG (GL)	



Assistenzperson) leitet. Für die gesamte Unterrichtslektion muss vorgängig ein spezieller Lektionenplan erstellt und dem/den Prüfungsexperten rechtzeitig vor der Prüfung zur Beurteilung zugestellt werden. Weitere Details dieses Prüfungsteils sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Die «Prüfungsarbeit mit einem selbst geführten Hund» entspricht einer erfolgreich absolvierten NHB-, HHB der SKG- oder einer gleichwertigen Praxis-Prüfung eines anderen Anbieters, einer SKG-(Sport)prüfung oder einer anderen, von der Fachstelle Ausbildung als gleichwertig anerkannten Prüfung.

8.6 Bewertung

Die Bewertung erfolgt gemäss den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit der erforderlichen Mindestqualifikation erfüllt wurden.

8.7 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung darf wiederholt werden. Prüfungsteile, die mit der Mindestqualifikation «erfüllt», «genügend» oder «bestanden» bzw. mit der Note 4.0 abgeschlossen wurden, müssen nicht wiederholt werden. Die Detailvorgaben für Prüfungswiederholungen sind den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement zu entnehmen.

8.8 Rekurs

Gegen den Prüfungsentscheid kann innert 10 Tagen nach dessen Eröffnung schriftlich Beschwerde beim AAKA eingereicht werden. Die Überprüfungsbefugnis ist auf Formfehler beschränkt. Der AAKA entscheidet endgültig.

9 Erteilung des Diploms, Ausstellen und Erneuern bzw. Aktualisieren eines HTZ

Die erfolgreichen Prüfungsabsolventen erhalten das Diplom für Gruppenleiter SKG, sowie ein auf 4 Kalenderjahre befristet gültiges HTZ mit der Spezifikation GL SKG. Diplome und HTZ werden von der Fachstelle Ausbildung der SKG ausgestellt. Die Erneuerung und/oder Aktualisierung des HTZ erfolgt auf entsprechenden Antrag des Inhabers und ist kostenpflichtig. Wer die in Ziff. 10 vorgeschriebenen Fort- bzw. Weiterbildungen nicht reglementskonform absolviert, hat kein Anrecht auf eine Erneuerung des HTZ. Nach entsprechender Ankündigung durch die Fachstelle Ausbildung werden die betroffenen GL SKG von der Liste der anerkannten und aktiven Gruppenleiter SKG gestrichen. Gleichzeitig verlieren sie auch das Anrecht auf die an das HTZ gebundenen Sonderleistungen der SKG.

Erstellt durch:	Fachstelle Ausbildung	Version:	08.04.2025	Seite 10 von 11
Genehmigt durch:	ZV am 25.04.2025	Dateiname:	Reglement Gruppenleiter SKG (GL)	



10 Fort- und Weiterbildung

HTZ-Inhaber müssen zur Validierung des Zertifikats innert 4 Kalenderjahren mindestens 4 von der Fachstelle Ausbildung anerkannte ganztägige Fort- oder Weiterbildungen besuchen. Mindestens 1 dieser 4 obligatorischen Weiterbildungsveranstaltungen muss als Fortbildungsveranstaltung für SKG Gruppenleiter ausgeschrieben sein.

11 Sanktionen

Der AAKA kann auf Antrag der Fachstelle Ausbildung Sanktionen gegen Diplominhaber aussprechen, die den Statuten, Reglementen, Weisungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandsrechts der SKG zuwiderhandeln oder staatliche Normen verletzen, die einen Bezug zum Schutz des Tieres im Generellen oder zum Hund im Speziellen aufweisen. Dies unter der Voraussetzung, dass Dritte entsprechende Beobachtungen oder Feststellungen der Fachstelle Ausbildung zur Anzeige bringen.

Die ausgesprochenen Sanktionen müssen der Art des Verstosses und dem Verschulden entsprechen. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung sind zu wahren. Die ausgesprochenen Sanktionen können bestehen aus:

- Verweis
- Entzug des HTZ
- Verweigerung zukünftiger HTZ

Gegen Sanktionsentscheide steht dem Betroffenen innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides der Rekurs an das Verbandsgericht offen. Die Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs gemäss Reglement über das Verbandsgericht genügen.

12 Ausführungsbestimmungen

Sämtliche weitergehenden, ergänzenden und verbindlichen Vorgaben insbesondere zu den Artikeln 4.2, 5.2, 6.2, 8.1-7 finden sich in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

13 Schlussbestimmungen

Die vorliegende überarbeitete Version des per 01.01.2017 erlassenen Reglements tritt nach Gehemigung durch den Zentralvorstand der SKG am 25. April 2025 in Kraft.

Erstellt durch:	Fachstelle Ausbildung	Version:	08.04.2025	Seite 11 von 11
Genehmigt durch:	ZV am 25.04.2025	Dateiname:	Reglement Gruppenleiter SKG (GL)	